



## Zwei besonders Knifflige?

	7		6					
			1			8		
		8				7	3	
7				4				
2		6	5		8	4	7	
				7		3		2
	6	3			5		1	
								5
4				6				

Benchmark: 6 min 23 s

6			2	3				
						7	1	
								8
	5			9			4	
		1	8				7	9
		6		2	4			
		3						
4	7		1		8	2		
						4		1

Benchmark: 8 min 11 s

Dieses Gehirntraining widmet Ihnen:



### Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,

Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at

## Negative Bewertung auf Google – was tun?

Vor ein paar Jahren noch gänzlich unvorstellbar, aber heute Faktum: fast jedes Unternehmen hatte bereits mit negativen Bewertungen im Internet zu tun. Es sei dabei dahingestellt, ob sie berechtigt waren oder aber vom Konkurrenten missbräuchlich zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbs verfasst wurden.

Es lässt sich aber rechtlich dagegen vorgehen, wenn auch nur mit Mühe und Kosten: Google hat selbst einige Richtlinien im Rahmen eines Katalogs zusammengefasst, wonach ein Verstoß gegen diese Richtlinien die Rechtswidrigkeit der Bewertung indiziert, sodass Google diese löschen lassen kann. Dabei handelt es sich beispielsweise um Spam, gefälschte Inhalte, illegale, anstößige, gefährliche oder abwertende Inhalte etc. Sollte die Meldung bei Google allerdings nicht weiterhelfen, bleibt dem betroffenen Unternehmen nur der Gang zum Gericht.

Es besteht mittlerweile auch eine Rechtsprechung zu diesem Themenkreis, die folgende Grundsätze entwickelt hat: Eine Anwaltskanzlei hat eine Ehefrau im Rahmen eines Scheidungsverfahrens vertreten. Der Ehemann und sohin Gegner hat die Anwaltskanzlei schlecht bewertet, da er unzufrieden mit ihren Leistungen war: offenbar wollte er eine Änderung in einem Vergleichstext erreichen und rief dabei etwa eine Stunde lang quasi im »Sekundenabstand« in der Kanzlei, die die Ehefrau vertreten hat, an. Dabei beschimpfte er zum Teil auch die Mitarbeiter in der Kanzlei. Da durch diese ständigen Anrufe die Telefonleitung permanent blockiert war, ließ die Anwaltskanzlei die Telefonnummer des Ehemannes in ihrer Telefonanlage sperren, sodass der Ehemann mit seiner Nummer bei der Kanzlei nicht mehr anrufen konnte. In der Folge verfasste er auf Google eine Bewertung über die Anwaltskanzlei mit lediglich einem von fünf Sternen, und kommentierte derart: „Meine Anrufe werden ignoriert und meine Telefonnummer wurde gesperrt, somit ist die Rechtsanwaltskanzlei für mich nicht erreichbar.“ Die Anwaltskanzlei klagte daraufhin auf Unterlassung und Löschung. Der OGH hat dann den Fall beurteilt und festgehalten, dass eine Bewertung etwa dann rechtswidrig und sohin zu löschen ist, wenn sie beleidigende Äußerungen oder unwahre Tatsachenbehauptungen enthält.

Sofern das in seinen Rechten verletzte Unternehmen begründete Angaben macht, wonach eine im Rahmen einer Bewertung geäußerte Tatsachenbehauptung nicht zutreffen kann, muss der Benutzer seine Bewertung auch entsprechend löschen, zumal dies eine Kreditschädigung darstellen kann.

Negative Bewertungen im Internet sind demnach nur dann zulässig, wenn ihnen ein sachlicher Bezug zugrunde liegt. Unwahr ist eine Äußerung dann, wenn ihr sachlicher Kern im Zeitpunkt der Äußerung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

Sohin hat der OGH dem Anspruch auf Löschung stattgegeben, da der Ehemann den Sachverhalt verkürzt wiedergegeben und wesentliche Umstände, nämlich den Grund der Sperre seiner Telefonnummer, weggelassen hat. Es wurde zudem der unrichtige Eindruck erweckt, der Ehemann sei ein Mandant der Anwaltskanzlei gewesen bzw. hätte sich mit einem berechtigten Anliegen an die Kanzlei gewandt, worauf diese mit einer Sperre seiner Telefonnummer reagiert habe.

Die Gerichte werden sich in Zukunft wohl vermehrt mit derartigen Fällen beschäftigen. Bleibt zu hoffen, dass die Bewerter dahingehend ein entsprechendes Bewusstsein entwickeln.